

## **Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes**

### **„Eisleben – Süßer See“**

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 48) i. V. m. §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie i. V. m. §§ 150 - 157 b des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ am 30.03.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsleistungen, Empfänger**

1. Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ gewährt
  - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
  - b) Verdienstausfallentschädigung,
  - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
2. Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Ein Verzicht auf die Leistungen ist ausgeschlossen.
3. Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten für die Wahrnehmung des Ehrenamtes eine Entschädigung, die als monatliche Pauschale (Absatz 1 Satz 3) gewährt wird. Darüber hinaus wird ein Sitzungsgeld (§ 3) gewährt. Die monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 Euro wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich.
2. Entsteht oder entfällt ein Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonats, so wird bei der Berechnung der zu gewährenden Aufwandsentschädigung je Kalendertag 1/30 des in Absatz 1 genannten Monatsbetrages zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld**

1. Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 Euro je Sitzungsteilnahme.

2. Als Sitzungen gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes oder außerhalb, an denen das Mitglied von Verbandsversammlung oder Verbandsausschuss im Interesse des Verbandes und auf Beschluss eines dieser Organe oder auf Veranlassung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsgeschäftsführers teilnimmt.
3. Je Kalendertag werden nur bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben der monatlichen Pauschale (§ 2 Abs. 1 Satz 1) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 128,00 Euro, welche monatlich im Voraus gezahlt wird.
2. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dessen Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Zeitdauer der Zahlungen an den Vertreter ruht der Anspruch des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung des Vertreters wird rückwirkend gezahlt.
3. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
4. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden keine Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Verdienstaufschlag**

1. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten als Verdienstaufschlag eine pauschale Vergütung von 13,00 Euro je angefallene Stunde, wenn sie den Verband außerhalb von Verbandsversammlungen und Verbandsausschusssitzungen nach außen hin vertreten. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung von Terminen beim Landkreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Arbeiten in der Geschäftsstelle des Verbandes, Termine bei Nachbarverbänden, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.
2. Die Zahlung der Reisekostenvergütung an die Mitglieder von Verbandsversammlung und Verbandsausschuss setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.
3. Aufgrund der Haushaltssituation des Verbandes wird auf darüber hinausgehende Verdienstaufschlagsentschädigung verzichtet.

#### **§ 6**

##### **Reisekostenvergütung und Auslagenersatz**

1. Die in § 1 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten haben auf Antrag Anspruch auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften.
2. Die Zahlung einer Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsversammlung oder Verbandsausschusses setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch eines dieser Organe voraus.
3. Angemessene Auslagen aus Anlass von Dienstreisen können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Über die Angemessenheit solcher Auslagen entscheidet im Zweifel die Verbandsversammlung.

## § 7

### Allgemeine Regelungen

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeführt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung für den Zeitraum, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge werden mit zukünftigen verrechnet. Erfolgt keine Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit, sind zu viel entrichtete Beträge an den Verband zu erstatten.

## § 8

### Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

## § 9

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzungen des Abwasserzweckverbandes „Einzugsgebiet Eisleben“ vom 21.08.2006 und des Abwasserzweckverbandes „Süßer See“ vom 11.09.2006 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 01.04.2009

  
Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

